Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1972 | Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1972 | Nr. 27

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG)

Vom 13. März 1972

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über die weitere Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und des Bundesfernstraßenbaus (Verkehrsfinanzgesetz 1971) vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird nachstehend der ab 1. März 1972 geltende Wortlaut des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) vom 18. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 239) unter Berücksichtigung des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 bekanntgemacht.

Bonn, den 13. März 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG)

§ 1

Finanzhilfen des Bundes

Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

§ 2

Förderungsfähige Vorhaben

(1) Die Länder können folgende Vorhaben durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen fördern:

1. Bau oder Ausbau von
   a) innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen,
   b) besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
   c) verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
   d) verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen in zurückgebliebenen Gebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes) und im Zonenrandgebiet,
   e) Straßen im Zusammenhang mit der Stillegung von Eisenbahnstrecken

   in der Baulast von Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die an Stelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.
2. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der
   a) Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart,
   b) nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

   soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und auf besonderem Bahnkörper geführt werden.
3. Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und verkehrswichtigen Umsteigeanlagen sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen.
4. Bau oder Ausbau von Parkeinrichtungen an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit sie dazu bestimmt und geeignet sind, dem Parken beim Übergang vom Kraftfahrzeug zum öffentlichen Nahverkehrsmittel zu dienen.
5. Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz, soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse im Sinne der Nummer 1 als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben. In Ausnahmefällen gilt das gleiche für nichtbundeseigene Eisenbahnen als Baulastträger des kreuzenden Schienenweges.

(2) Im Saarland gilt Absatz 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 auch, soweit das Land auf Grund des § 46 des Saarländischen Straßengesetzes an Stelle von Landkreisen Träger der Baulast ist.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, daß

1. das Vorhaben
   a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
   b) in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist,
   c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
2. die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,
3. die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens mehr als 200 000 Deutsche Mark betragen, mit Ausnahme der Gehwege in Ortsdurchfahrten von Straßen, deren Fahrbahn nicht in der Baulast einer Gemeinde steht, in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a.

§ 4

Höhe und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung eines Vorhabens aus den Finanzhilfen ist bis zu 60 vom Hundert, im Zonenrandgebiet bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

(2) Zuwendungsfähig sind die Kosten für das Vorhaben nach § 2. Beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind

1. Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
2. Verwaltungskosten,

3. Kosten für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die
   a) nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, daß sie nicht nutzbar sind,
   b) vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.

§ 5

Programme

(1) Für Vorhaben, die aus den Finanzhilfen gefördert werden sollen, sind Programme für den Zeitraum der jeweiligen Finanzplanung aufzustellen sowie jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) In die Programme dürfen Vorhaben nur aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen oder voraussichtlich im Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden. Für jedes Vorhaben sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten und die vorgesehenen Jahresraten der Zuwendungen aus den Finanzhilfen aufzunehmen.

(3) Die Programme sind abzustellen auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Weitere Vorhaben können nachrichtlich aufgenommen werden.

§ 6

Aufstellung der Programme

(1) Der Bundesminister für Verkehr stellt auf Grund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen das Programm für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 Satz 2 auf.

(2) Jedes Land stellt ein Programm für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1 auf. Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 5 Millionen Deutsche Mark können nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr in das Programm aufgenommen werden. Der finanzielle Rahmen für die Programme ergibt sich aus dem auf jedes Land entfallenden prozentualen Anteil an den nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 zur Verfügung stehenden Mitteln. Dieser Anteil bemißt sich nach dem Verhältnis der Zahl der im einzelnen Land am 1. Juli des vorvergangenen Jahres zugelassenen Kraftfahrzeuge (ohne landwirtschaftliche Zugmaschinen) zum gesamten Kraftfahrzeugbestand aller Länder. Hierbei werden die Kraftfahrzeuge wie folgt bewertet:

Krafträder	0,5fach
Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Sonderfahrzeuge	1,0fach
Omnibusse und Zugmaschinen	2,0fach
Lastkraftwagen	2,5fach

Die im Zonenrandgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge werden 1,25 mal so hoch bewertet wie die übrigen Kraftfahrzeuge.

(3) Vorhaben, die in die Programme aufgenommen werden sollen, sind zuvor mit städtebaulichen Maßnahmen, die mit ihnen zusammenhängen, abzustimmen.

(4) Die Länder übermitteln dem Bundesminister für Verkehr Planungsunterlagen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme der Vorhaben in die Programme erforderlich ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Anpassung und Fortführung der Programme.

(6) Der Bundesminister für Verkehr teilt auf der Grundlage der Programme den Ländern die Finanzhilfen zu.

§ 7

Wirkung der Programme

Die Finanzhilfen dürfen nur für Vorhaben verwendet werden, die in die Programme aufgenommen sind.

§ 8

Mitteilung über die Durchführung der Programme

Über die Durchführung der Programme übermitteln die Länder dem Bundesminister für Verkehr jährlich eine Übersicht, aus der sich für jedes Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten über 5 Millionen Deutsche Mark ergeben: die Gesamtkosten, die zuwendungsfähigen Kosten und die Summe der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen. Für die übrigen Vorhaben soll die Übersicht nur die Zahl der geförderten Vorhaben, die Summe der zuwendungsfähigen Kosten und der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen enthalten.

§ 9

Vereinfachter Verwendungsnachweis

(1) Die Länder weisen dem Bundesminister für Verkehr jeweils für ein Haushaltsjahr die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen nach durch Mitteilung der Zahl der geförderten Vorhaben, der Summe der für diese Vorhaben angefallenen zuwendungsfähigen Kosten sowie der Summe der aus den Finanzhilfen ausgezahlten Zuwendungen.

(2) Ein weitergehender Verwendungsnachweis der Länder entfällt.

§ 10

Zweckbindung und Verteilung der Mittel

(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind zu verwenden:

1. das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) ergibt,
2. das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 1 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.

(2) Von diesen Mitteln kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. Im übrigen entfallen je 50 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 und auf die sonstigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11. Eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege im Zusammenhang mit einem Vorhaben nach § 2 gilt dabei als Teil dieses Vorhabens.

§ 11

Vorhaben der Deutschen Bundesbahn

(1) Führt die Deutsche Bundesbahn Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden durch, so kann auch sie aus den nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mitteln Investitionszuschüsse erhalten. Die §§ 2 bis 4, 9, 10 Abs. 2, §§ 12 und 14 gelten sinngemäß.

(2) Für Vorhaben nach Absatz 1 dürfen Investitionszuschüsse nur gewährt werden, wenn das Vorhaben mit Zustimmung des beteiligten Landes in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen worden ist.

§ 12

Öffentliche Schutzräume

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Träger einer unterirdischen Verkehrsanlage, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen ist, auffordern, in der Verkehrsanlage öffentliche Schutzräume einzurichten, wenn der Bund die entstehenden Mehrkosten trägt.

(2) Die Aufforderung nach Absatz 1 muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Programms ausgesprochen werden, in dem das Vorhaben erstmals ausgewiesen ist. Die Frist verkürzt sich auf ein halbes Jahr, wenn mit dem Vorhaben innerhalb der nächsten zwei Jahre begonnen werden soll.

(3) Falls die Aufforderung rechtzeitig ergeht, darf das Vorhaben mit Zuwendungen oder Investitionszuschüssen nach diesem Gesetz nur gefördert werden, wenn der Träger des Vorhabens der Aufforderung nachkommt.

(4) Im Land Berlin sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesministers des Innern die zuständige oberste Landesbehörde für den Zivilschutz tritt.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vomhundertsätze für die Verteilung der Mittel nach § 10 Abs. 2 Satz 2 bis zu 10 nach oben und unten zu ändern, wenn die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden es erfordern.

§ 14

Übergangsvorschrift

(1) Nach diesem Gesetz werden Vorhaben nicht gefördert, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Förderung beginnen soll, erfüllt hat.

(2) Werden begonnene Vorhaben in die Förderung nach diesem Gesetz übernommen, so sind davon die Bauleistungen ausgeschlossen, für die der Träger des Vorhabens seine Verpflichtungen vor dem 1. Januar des Jahres erfüllt hat, in dem die Förderung beginnen soll. Sind solche Vorhaben bereits nach Artikel 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 gefördert worden, so ist das Gesetz auch auf diejenigen Verpflichtungen anzuwenden, die der Träger des Vorhabens erfüllt, für die er aber noch keine Zuwendungen erhalten hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Vorhaben nach dem 1. März 1972 mit einem höheren Anteil als bis zum 29. Februar 1972 aus den Finanzhilfen gefördert werden.

§ 15

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

(1) § 5a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erhält folgende Fassung:

„§ 5a

Zum Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zum Bau oder Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen, die Zubringer zu Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind, kann der Bund Zuwendungen gewähren. Im Saarland werden die Straßen, für die das Land auf Grund des § 46 des Saarländischen Straßengesetzes an Stelle von Landkreisen Träger der Baulast ist, den Kreisstraßen gleichgestellt."

(2) Begonnene Vorhaben an Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen in der Baulast eines Landes, die bis zum 31. Dezember 1970 nach § 5a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 gefördert worden sind, werden weiterhin nach dieser Vorschrift gefördert.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Zugleich tritt Artikel 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) außer Kraft.

Verordnung zur Änderung der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz

Vom 27. März 1972

Auf Grund des § 15 Abs. 3 und des § 22 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Mühlenstrukturgesetz vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1008) wird die Zahl „0,38" durch die Zahl „0,50" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Bonn, den 27. März 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 15. März 1972

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 9. bis 13. April 1972 in Wiesbaden stattfindende „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie anläßlich des 78. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin",
2. die in der Zeit vom 20. bis 28. April 1972 in Hannover stattfindende „Hannover-Messe 1972",
3. die in der Zeit vom 21. April bis 1. Mai 1972 in Hannover stattfindende „Deutsche Luftfahrtschau Hannover 1972",
4. die in der Zeit vom 11. bis 14. Mai 1972 in Stuttgart stattfindende „Fachausstellung anläßlich der 58. Tagung der Deutschen Röntgengesellschaft, Medizinische Radiologie, Strahlenbiologie und Nuclearmedizin e. V.",
5. die in der Zeit vom 11. bis 14. Mai 1972 in Berlin stattfindende Fachmesse „Dach + Wand",
6. die in der Zeit vom 24. Juni bis 1. Juli 1972 in Berlin stattfindende „Internationale Fachmesse für Film, Tele- und Audiovision",
7. die in der Zeit vom 20. bis 24. September 1972 in Frankfurt a. M. stattfindende „automechanika '72 — Internationale Ausstellung für Auto-, Werkstatt-, Tankstellen- und Garagenausrüstung",
8. die in der Zeit vom 19. bis 25. Oktober 1972 in München stattfindende „IKOFA, Internationale Ausstellung der Ernährungswirtschaft".

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 20. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2127) aufgeführte Ausstellung „Deutsche Gastwirts- und Nahrungsmittelausstellung Berlin 1972" vom 4. bis 12. November 1972 hat die Bezeichnung „Kulinaria" erhalten. Die in der gleichen Bekanntmachung aufgeführte „Ausstellung für Bürowirtschaft Berlin 1972" vom 10. bis 14. Oktober 1972 hat die Bezeichnung „büro-data" erhalten.

Bonn, den 15. März 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Berichtigung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe

Vom 10. März 1972

Die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1609) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a muß es statt „... Erwärmung oder vollständigen festen Einschluß ..." heißen „... Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluß ...".
2. Das in Anhang I Nr. 1.2 dargestellte Gefahrensymbol E muß richtig wie folgt aussehen:



Bonn, den 10. März 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Weinmann

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 413/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 3. 72	L 52/3
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 414/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 3. 72	L 52/5
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 415/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 3. 72	L 52/6
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr 416/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 3. 72	L 52/8
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 417/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 3. 72	L 52/10
28. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 418/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 3. 72	L 52/12
28. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 419/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 3. 72	L 52/19
25. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 420/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 3. 72	L 52/21
25. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 421/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 3. 72	L 52/26
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 422/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 3. 72	L 52/28
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 423/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 3. 72	L 52/30
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr 424/72 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	1. 3. 72	L 52/32
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 425/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	1. 3. 72	L 52/34
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 426/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 3. 72	L 52/35
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 427/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 3. 72	L 52/36
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 428/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 3. 72	L 52/37
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 429/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	1. 3. 72	L 52/39
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 430/72 der Kommission über Durchführungsmaßnahmen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	1. 3. 72	L 52/41
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 431/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	1. 3. 72	L 52/43

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 432/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 3. 72	L 52/46
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 433/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor in bezug auf die zwischenzeitliche Änderung des Grundbetrags der Erstattung	2. 3. 72	L 53/1
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 434/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 786/69 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette	2. 3. 72	L 53/2
1. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 435/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 3. 72	L 53/3
1. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 436/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 3. 72	L 53/5
1. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr 437/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 3. 72	L 53/7
1. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 438/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 3. 72	L 53/8
1. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 439/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	2. 3. 72	L 53/9
1. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 440/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	2. 3. 72	L 53/10
1. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 441/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2. 3. 72	L 53/12
28. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 442/72 des Rates über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3. 3. 72	L 54/1
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des Rates über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse	3. 3. 72	L 54/3
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 444/72 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 171/67/EWG über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	3. 3. 72	L 54/6
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 445/72 des Rates zur Aufhebung der beschränkten Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2864/71 über die Abschöpfungen für frische Milch	3. 3. 72	L 54/7
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 447/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 3. 72	L 54/10
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 448/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 3. 72	L 54/12
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr 449/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 3. 72	L 54/14
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 450/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen auzuwendenden Erstattungen	3. 3. 72	L 54/16
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 451/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	3. 3. 72	L 54/19
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 452/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	3. 3. 72	L 54/21
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 453/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	3. 3. 72	L 54/23

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 454/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	3. 3. 72	L 54/25
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 455/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 3. 72	L 54/27
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 456/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	3. 3. 72	L 54/28
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr 457/72 der Kommission über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft	3. 3. 72	L 54/31
3. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 460/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 3. 72	L 55/3
3. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 461/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 3. 72	L 55/5
3. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 462/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 3. 72	L 55/7
3. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 463/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 3. 72	L 55/8
3. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 464/72 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	4. 3. 72	L 55/9
3. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 465/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	4. 3. 72	L 55/11
3. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 466/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	4. 3. 72	L 55/13
6. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 467/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 3. 72	L 56/1
6. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 468/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 3. 72	L 56/3
6. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 469/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 3. 72	L 56/5
6. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 470/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 3. 72	L 56/6
6. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 471/72 der Kommission zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Birnenmarkt	7. 3. 72	L 56/7
6. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 472/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	7. 3. 72	L 56/8
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 473/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 3. 72	L 57/1
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 474/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 3. 72	L 57/3
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 475/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 3. 72	L 57/5
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 476/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 3. 72	L 57/6
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 477/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8. 3. 72	L 57/7

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 478/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	8. 3. 72	L 57/9
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 479/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	8. 3. 72	L 57/10
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 480/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	8. 3. 72	L 57/12
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 481/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	8. 3. 72	L 57/13
8. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 482/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 3. 72	L 58/1
8. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 483/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 3. 72	L 58/3
8. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 484/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 3. 72	L 58/5
8. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 485/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 3. 72	L 58/6
8. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 486/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	9. 3. 72	L 58/7
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 487/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	9. 3. 72	L 58/8
8. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 488/72 der Kommission zur Feststellung einer ernsten Krise auf dem Blumenkohlmarkt	9. 3. 72	L 58/10
7. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 490/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 170/71 hinsichtlich der Satzung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft	10. 3. 72	L 59/2
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 491/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 3. 72	L 59/3
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 492/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 3. 72	L 59/5
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 493/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 3. 72	L 59/7
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 494/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	10. 3. 72	L 59/9
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 495/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	10. 3. 72	L 59/12
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 496/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	10. 3. 72	L 59/14
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 497/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	10. 3. 72	L 59/16
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 498/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	10. 3. 72	L 59/18
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 499/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 3. 72	L 59/20
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 500/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	10. 3. 72	L 59/21

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Andere Vorschriften		
28. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 408/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberbekleidung für Männer und Knaben, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.01, mit Ursprung in Korea (Süd), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 2. 72	L 51/25
28. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 409/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.03, mit Ursprung in Korea (Süd), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 2. 72	L 51/26
29. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 446/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2831/71 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	3. 3. 72	L 54/8
2. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 458/72 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nrn. 1559/70, 1560/70, 1561/70, 1562/70 vom 31. Juli 1970 und (EWG) Nr. 55/72 vom 12. Januar 1972	3. 3. 72	L 54/32
28. 2. 72	Verordnung (Euratom) Nr. 459/72 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	4. 3. 72	L 55/1
7. 3. 72	Verordnung (Euratom) Nr. 489/72 des Rates zur Änderung der Regelung der Bezüge und der sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in den Niederlanden dienstlich verwendet werden	10. 3. 72	L 59/1
9. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 501/72 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten festgesetzt wurden	11. 3. 72	L 60/1
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971)	8. 3. 72	L 57/15
—	Berichtigung zu den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 362/72 und (EWG) Nr. 464/72 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 46 vom 22. 2. 1972 und Nr. L 55 vom 4. 3. 1972)	11. 3. 72	L 60/76
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2504/71 des Rates vom 22. November 1971 zur Änderung der Verordnung Nr. 24 und der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 betreffend die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 261 vom 26. 11. 1971)	8. 3. 72	L 57/15

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.